



Bayerisches Regionales Förderprogramm

Sonderprogramme



Zweck der Regionalförderung

- ▶ Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und ausgeglichene Wettbewerbschancen
 - Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft
 - Sicherung von Einkommen und Beschäftigung
 - Beschleunigung der Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft



Wer wird gefördert

► **kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU)**

	kleines Unternehmen	mittleres Unternehmen
Beschäftigte:	unter 50 MA (nach VZÄ)	unter 250 MA (nach VZÄ)
Jahresumsatz:	bis Mio. € 10	bis Mio. € 50
	oder	oder
Bilanzsumme:	bis Mio. € 10	bis Mio. € 43

*) VZÄ = Vollzeitäquivalent (ohne Azubis)



Wer wird nicht gefördert

Ausgeschlossene Wirtschaftszweige (Auszug)

- Land-/Forstwirtschaft
- Bergbau / Gewinnung von Steinen und Erden
- Baugewerbe (Ausnahme: Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz oder Beton)
- Energie-/Wasserversorgung (soweit nicht für Eigenversorgung)
- Einzelhandel (Ausnahme: Versand-/Internethandel)
- Verkehr und Lagerei (Ausnahme: Erbringungen von Dienstleistungen für den Verkehr)
- Handel mit Kfz, Reparatur und Instandhaltung von Kfz
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Leiharbeitsfirmen



Was wird gefördert (1)

▶ **regionalwirtschaftlich bedeutsame Investitionsvorhaben gewerblicher Unternehmen**

mit dem mind. eines der nachfolgenden Ziele erreicht wird:

- a) Beschäftigung und Einkommen zu sichern und zu schaffen
- b) Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu beschleunigen
- c) zusätzliche Einkommensquellen zu schaffen um das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt)



Was wird gefördert (2)

Anlagevermögen (materiell/immateriell)

(in der Steuerbilanz aktiviert / unter gewissen Voraussetzungen auch Leasing bzw. gemietete/gepachtete Wirtschaftsgüter)

- Investitionen in Errichtung, Erwerb oder Verlagerung einer Betriebsstätte
- Erweiterungsinvestitionen
- Rationalisierungs- / Modernisierungsinvestitionen



Investitionshöhe

- ▶ Mindestinvestitionsgrenze gewerbliche Unternehmen: T€ 500
 - Ausnahme T€ 250
 - EFRE-Schwerpunktgebiete bzw. Existenzgründer
 - Schaffung von mind. 10 DA bzw. Sicherung von mind. 20 DA
 - Ausnahme T€ 200 (RmbH-Gebiete)
- Mindestinvestitionsgrenze Fremdenverkehr T€ 100 (T€ 50 RmbH-Gebiete)
- ➔ Mindestinvestitionsgrenze auch immer abhängig von der Prosperität (d.h. Cashflow im Durchschnitt der letzten 3 Jahre \leq förderfähige Investitionen bezogen auf 1 Jahr) und Afa-Klausel (Investitionssumme $>$ 1,5-fache der Afa)
- ▶ Keine Investitionsobergrenze jedoch max. förderfähige Investitionskosten
 - T€ 750 pro neu geschaffenem Arbeitsplatz
 - T€ 500 je gesicherten Arbeitsplatz



Was wird nicht gefördert

nicht förderfähig sind:

- ▶ reine Ersatzbeschaffungsinvestitionen
- ▶ Grunderwerb
- ▶ Fahrzeuge für den Straßenverkehr (PKW, LKW, Busse)
- ▶ Anschaffung sonstiger Fahrzeuge, die für öffentlichen Verkehrsraum zugelassen sind und primär den Transport dienen
- ▶ **Gebrauchte Wirtschaftsgüter** von verbundenen Unternehmen bzw. wenn diese in den letzten 7 /10 Jahren gefördert wurden



Allgemeine Fördervoraussetzungen (1)

- ▶ Vorbeginn ist förderschädlich
- ▶ Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. Art. 2 Nr. 18 AGVO können nicht gefördert werden
- ▶ Keine Kombinationsmöglichkeit mit anderen Fördermitteln
(Ausnahme: öffentliche Darlehen/Bürgschaften → ggf. Anrechnung Beihilfewert)
- ▶ Angemessener Eigenmitteleinsatz
- ▶ Durchführungszeitraum max. 36 Monate
- ▶ Bindung Dauerarbeitsplätze 5 Jahre (ab Ende Investitionszeitraum)
- ▶ Verbleibensfrist für Wirtschaftsgüter 5 Jahre



Fördervoraussetzungen (1a)

▪ bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte

→ der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonder-Afa) um mindestens 50 Prozent übersteigt

oder

→ mit dem Investitionsvorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und dementsprechend die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze (DA) um mindestens 10 % erhöht wird oder im RmbH vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden

Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Bei Errichtungsinvestitionen bzw. Erwerb einer von stillgelegten/von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gelten o. g. Voraussetzungen als erfüllt

→ bei Investitionen forschungstarker Unternehmen, besonders energieeffizienten bzw. emissionsreduzierenden Betriebsstätten, Transformationsvorhaben dann erfüllt, wenn DA-Ziel um 5 % erhöht wird und Investitionsbetrag die AfA um mind. 25 % übersteigt



Fördervoraussetzungen (1b)

und

■ Tätigkeit gem. Anhang 1 (Positivliste)

1	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (außer 10.1 und 10.71)
2	11	Getränkeherstellung
3	13	Herstellung von Textilien
4	14	Herstellung von Bekleidung
5	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
6	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
8	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
9	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
10	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
11	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
12	24	Metallerzeugung und Bearbeitung, soweit nicht nach Artikel 13 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO ausgeschlossen
13	25	Herstellung von Metallerzeugnissen (außer 25.4)
14	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen



■ Tätigkeit gem. Anhang 1 (Positivliste)

15	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
16	28	Maschinenbau
17	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
18	30	Sonstiger Fahrzeugbau (außer 30.4), soweit nicht als Schiffbau nach Artikel 13 Buchstabe a) AGVO ausgeschlossen
19	31	Herstellung von Möbeln
20	32	Herstellung von sonstigen Waren
21	38.3	Rückgewinnung
22	39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
23	55	Beherbergung
24	58.2	Verlegen von Software
25	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
26	63	Informationsdienstleistungen
27	72	Forschung und Entwicklung, wenn überwiegend FuE-Leistungen für die Wirtschaft erbracht werden
28	93.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und Erholung, soweit sie überwiegend dem Tourismus zugutekommen



Fördervoraussetzungen (2a)

- bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte (siehe oben)
und
- Tätigkeit gem. Anhang 2 (bedingte Positivliste)

Anhang 2 Bedingte Positivliste

Lfd. Nr.	WZ 2008 Code	WZ 2008 Bezeichnung
1	18	Herstellung von Druckerzeugnissen
2	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
3	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (außer 46.1)
4	52.29.9	Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr a.n.g./anderweitig nicht genannt
5	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Tonstudios und Verlegen von Musik (außer 59.14)
6	70.1	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben
7	71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung
8	73	Werbung und Marktforschung



Fördervoraussetzungen (2b)

und

- Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte, deren Gesamtbruttolohnsumme um jahresdurchschnittlich mindestens 3,5% innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bis spätestens zum Ende des Überwachungszeitraums ansteigt. Der Ausgangswert der Gesamtbruttolohnsumme der zu fördernden Betriebsstätte ist anhand der Bruttoverdienste der letzten vier Quartale vor Antragstellung zu ermitteln. Maßgebliche Lohnsumme ist die Summe der gezahlten Bruttoverdienste für die in der Betriebsstätte Beschäftigten.



Fördervoraussetzungen (3)

- bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte (siehe oben)

und

- Primäreffekt (Vorhaben, die geeignet sind, das Gesamteinkommen in der Region unmittelbar und dauerhaft zu erhöhen)

→ gilt als erfüllt bei

- Fleischverarbeitung
- Herstellung von Waffen und Munition
- Versand und Internethandel
- Gastronomie im Tourismusgebiet
- Verlegen von Büchern/Zeitschriften, sonstiges Verlagswesen
- Kinos
- Rundfunkveranstalter

oder

→ Einzelfallnachweis



Zuwendungshöhe

- ▶ bis 20 % der förderfähigen Investitionen bei kleinen Unternehmen
- ▶ bis 10 % der förderfähigen Investitionen bei mittleren Unternehmen

Fördersatz, abhängig von:

- Fördergebiet (RmbH)
- Arbeitsmarktauswirkung
- Energie- bzw. CO²-Einsparung
- Vermögens- und Ertragslage
- Antragsvolumen und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln



Zuschussarten

- ▶ Investitionszuschuss
- ▶ Einmalzinszuschuss
- ▶ Kombination möglich



Sonderprogramme für gewerbliche Unternehmen:

- ▶ Schwelleninvestitionen in Kleinstbetrieben
- ▶ Transformation @ Bayern
- ▶ Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Unternehmen
- ▶ Sonderprogramm „Energieeffizienz in Unternehmen (Förderung von Großunternehmen)
- ▶ BKR- Bundesregelung Transformationstechnologien



Sonderprogramm

„Schwelleninvestitionen in Kleinstbetrieben“

- gezielte Förderung von **kleinen Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern**
- **Mindestinvestitionssumme in RmbH-Gebieten T€ 100**
(außerhalb RmbH: T€ 250)
- **Förderung nach Maßgabe der BRF**



Sonderprogramm

„Transformation@Bayern“

▶ **Unterstützung von KMU bei**

- Maßnahmen zur Digitalisierung sowie in neue innovative Verfahrens-, Produktions- und Kommunikationsprozesse
- Kriterien:
 - Entwicklung bzw. Fertigung und/oder Markteinführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren/Prozesse oder Dienstleistungen
 - Kauf und Implementierung innovativer Fertigungstechnologien für das eigene Unternehmen. Dabei muss es sich um Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben

▶ **Mindestinvestitionssumme T€ 200**



Sonderprogramm

„Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Unternehmen“

▶ **Förderung von energieeffizienten Investitionsmaßnahmen**

- Technische Anlagen (einschl. Gebäudetechnik)
- Sanierung von Gebäuden
- Neubau von Gebäuden

Ziel: Einsparung des Primärenergieverbrauchs

▶ **Mindestinvestitionssumme T€ 200**



Sonderprogramm

„Energieeffizienz in Unternehmen-Großunternehmen“

▶ **Förderung von nicht gebäudebezogenen Energieeffizienzmaßnahmen**

- Technische Anlagen (einschl. Gebäudetechnik)
 - Energieeinsparung von mind. 15 %
 - Anlagen zur Wärme-/Kälterückgewinnung mit Rückgewinnungsgrad > 70 %)

Ziel: signifikante Reduzierung des Energiebedarfs

▶ **nur im RmbH-Gebiet**

▶ **Mindestinvestitionssumme T€ 200**



Sonderprogramm

„BKR- Bundesregelung Transformationstechnologien“

- ▶ **Herstellung von für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft benötigter Ausrüstung** (z. B. Batterien, Solarpanelle, Wärmepumpen etc.)
 - ▶ **Herstellung von Schlüsselkomponenten**
 - ▶ **Herstellung oder Rückgewinnung kritischer Rohstoffe**
- ➔ Nur bei Standortrelevanz (z. B. Errichtung/Übernahme Betriebsstätte bzw. Abwendung Abwanderungsgefahr anwendbar)



Tourismus

Das klassische bayerische regionale Förderprogramm für Tourismusbetriebe:

- ▶ Hotels, Gasthöfe, Pensionsbetriebe, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze
- ▶ Gastronomiebetriebe, mit Schwerpunkt Fremdenverkehr



Sonderprogramme Tourismus:

- ▶ Premiumoffensive
- ▶ Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit
- ▶ Tourismusland Bayern – barrierefreie Gastlichkeit



Sonderprogramme Tourismus

„Premiumoffensive“

- ▶ **Hotelleriebetriebe ab 10 Betten** (bei besonderer Bedeutung für den lokalen Tourismus auch gastronomische Betriebe)
- ▶ Förderfähig sind **Investitionen zur Qualitätsverbesserung sowie „Innovationsinvestitionen“**
- ▶ **Mindestinvestitionssumme T€ 200 in RmbH** (T€ 500 in sonstigen Gebieten (Würzburg Stadt))



Sonderprogramme Tourismus

„Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“

- ▶ **Kleinst- und Kleinunternehmen** (Hotellerie- und Gastronomiebetriebe) mit bis zu 50 Dauerarbeitsplätzen
- ▶ Förderfähig sind **Modernisierungs-, Sanierungs-, Ausstattungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Qualitätsverbesserung**
- ▶ **Mindestinvestitionssumme T€ 30**



Sonderprogramme Tourismus

„Tourismusland Bayern – barrierefreie Gastlichkeit“

- ▶ **Kleine- und mittlere Unternehmen** (Hotellerie- und Gastronomiebetriebe)
- ▶ Förderfähig sind **Investitionsmaßnahmen in die Barrierefreiheit**
- ▶ **Mindestinvestitionssumme T€ 30**



Ansprechpartner:

BRF

Georg Schanz

georg.schanz@reg-ufr.bayern.de

Tel.: 0931 / 380-1732

Nadine Kosigk

nadine.kosigk@reg-ufr.bayern.de

Tel.: 0931 / 380-1658

Ute Breedlove

ute.breedlove@reg-ufr.bayern.de

Tel.: 0931 / 380-1657

Tourismus

Bernd Lothar

bernd.lothar@reg-ufr.bayern.de

Tel.: 0931 / 380-1659

Timo Grohnert

timo.grohnert@reg-ufr.bayern.de

Tel.: 0931 / 380-1731



**Vielen Dank für Ihr
Interesse**